

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- (201) Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren
- (202) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (203) 14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen (Kleinkläranlagen, abflusslose Gruben)
- (204) 22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung
- (205) Bekanntmachung über den Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgräbern im Jahr 2020
- (206) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (207) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (208) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (209) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW
- (210) 4. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Düren
- (211) Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

(201)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

Satzung

zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren vom 18.12.2020

Aufgrund der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21.10.1969 (GV. NW, S. 712) sowie der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21.06.1988 (GV. NRW. S. 250), des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) - jeweils in der zurzeit gültigen Fassung - sowie der Satzung über die Vermeidung und Entsorgung von Abfällen

- Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung -in der Stadt Düren, hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren vom 20.3.1995, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.12.2012 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 a) und b) erhält folgende Fassung:

- a) Die Höhe der Jahresgebühr für die Abfallentsorgung in der Stadt Düren richtet sich nach der Zahl und Größe der Abfallbehälter sowie der Abfuhrhäufigkeit und beträgt:

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

bei Restabfallbehältern bei Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für nativ-organische Abfälle:

bei vierzehntäglicher Abfuhr

60	Liter-Restabfallbehälter	145,30 €
80	Liter-Restabfallbehälter	193,80 €
120	Liter-Restabfallbehälter	290,60 €
240	Liter-Restabfallbehälter	581,20 €
770	Liter-Restabfallbehälter	1.865,00 €
1.100	Liter-Restabfallbehälter	2.664,10 €
Sondergröße pro Liter Restabfallbehältervolumen		2,40 €

Sondergrößen:

3000	Liter Unterflurrestabfallcontainer	7.200,00 €
5000	Liter Unterflurrestabfallcontainer	12.000,00 €

bei wöchentlicher Abfuhr

770	Liter-Restabfallbehälter	3.729,80 €
1.100	Liter-Restabfallbehälter	5.328,30 €

Sondergrößen:

3000	Liter Unterflurrestabfallcontainer	14.400,00 €
5000	Liter Unterflurrestabfallcontainer	24.000,00 €

bei wöchentlich zweimaliger Abfuhr

770	Liter-Restabfallbehälter	7.459,70 €
1.100	Liter-Restabfallbehälter	10.656,70 €

Sondergrößen:

3000	Liter Unterflurrestabfallcontainer	28.800,00 €
5000	Liter Unterflurrestabfallcontainer	48.000,00 €

bei Restabfallbehältern mit Bioabfallbehältern gemäß § 11 Abs. 1 der zurzeit gültigen Abfallvermeidungs- und Entsorgungssatzung in der Stadt Düren

bei vierzehntäglicher Abfuhr im wöchentlichen Wechsel

60	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 120 Liter Bioabfallbehältervolumen	166,10 €
80	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 120 Liter Bioabfallbehältervolumen	221,50 €
120	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 240 Liter Bioabfallbehältervolumen	332,30 €
240	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 480 Liter Bioabfallbehältervolumen	664,80 €
770	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 1540 Liter Bioabfallbehältervolumen	2.132,90 €
1.100	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 2200 Liter Bioabfallbehältervolumen	3.047,00 €
Sondergröße pro Liter Restabfallbehältervolumen			2,50 €

Sondergrößen:

3000	Liter Unterflurrestabfallcontainer	mit maximal 6000 Liter Bioabfallvolumen	7.500,00 €
5000	Liter Unterflurrestabfallcontainer	mit maximal 10000 Liter Bioabfallvolumen	12.500,00 €

bei wöchentlicher Restabfallabfuhr und 14tägl. Bioabfallabfuhr

770	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 1540 Liter Bioabfallbehältervolumen	4.266,00 €
1.100	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 2200 Liter Bioabfallbehältervolumen	6.094,30 €

Sondergrößen:

3000	Liter Unterflurrestabfallcontainer	mit maximal 6000 Liter Bioabfallvolumen	15.000,00 €
5000	Liter Unterflurrestabfallcontainer	mit maximal 10000 Liter Bioabfallvolumen	25.000,00 €

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

bei wöchentlich zweimaliger Restmüllabfuhr und 14tägl. Bioabfallabfuhr

770	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 1540 Liter Bioabfallbehältervolumen	8.532,10 €
1.100	Liter-Restabfallbehälter	mit maximal 2200 Liter Bioabfallbehältervolumen	12.188,70 €

Sondergrößen:

3000	Liter Unterflurrestabfallcontainer	mit maximal 6000 Liter Bioabfallvolumen	30.000,00 €
5000	Liter Unterflurrestabfallcontainer	mit maximal 10000 Liter Bioabfallvolumen	50.000,00 €

- b) Zusätzlich zu der in § 4 Abs. 1 a) ausgewiesenen Einheitsgebühr wird eine Jahresgebühr erhoben für Bioabfallbehälter, soweit das dort ausgewiesene maximale Bioabfallvolumen überschritten wird.

Die Jahresgebühr für diese zusätzlichen Bioabfallbehälter bemisst sich nach der Zahl und Größe der Bioabfallbehälter sowie der Abfuhrhäufigkeit und beträgt:

bei vierzehntäglicher Abfuhr

120	Liter Bioabfallbehältervolumen	26,70 €
240	Liter Bioabfallbehältervolumen	53,50 €
770	Liter Bioabfallbehältervolumen	171,50 €
1.100	Liter Bioabfallbehältervolumen	245,10 €

Sondergrößen:

3000	Liter Bioabfallbehältervolumen	660,00 €
5000	Liter Bioabfallbehältervolumen	1.100,00 €

bei wöchentlicher Abfuhr

1.100	Liter Bioabfallbehältervolumen	490,10 €
-------	--------------------------------	----------

Sondergrößen:

3000	Liter Bioabfallbehältervolumen	1.320,00 €
5000	Liter Bioabfallbehältervolumen	2.200,00 €
Sondergröße pro Liter Bioabfallbehältervolumen		0,22 €

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser 4

Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Düren, den 18.12.2020

(Ullrich)
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Düren, 18.12.2020

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(204)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I.

22. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 18.12.2020

Aufgrund

- der §§ 7, 8, 9 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916),
- der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8, 10 und 12 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NW) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch das fünfte Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19.12.2019 (GV. NRW. S. 1029),
- des § 54 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz -LWG NRW-) in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Änderung wasser- und wasserverbandsrechtlicher Vorschriften vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes vom 29.05.2020 (GV. NRW. S. 376),
- des Nordrhein-Westfälischen Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes (AbwAG NRW) vom 08.07.2016 (GV. NRW. S. 559), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2019 (GV. NRW. 341),
- sowie der Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 18.12.2006

– jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung der Stadt Düren vom 10. Dezember 1999 in der Fassung der letzten Änderung vom 12.12.2019 wird wie folgt geändert:

Der § 6 erhält folgende Fassung:

Gebührensätze

- (1) Die Schmutzwassergebühr beträgt ab dem 01.01.2021 je cbm Frischwasserbezug jährlich **2,52 Euro**.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr beträgt ab dem 01.01.2021 je qm angeschlossener bebauter und/oder befestigter Grundstücksfläche jährlich **0,86 Euro**.

§ 2

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

II.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Düren vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Düren, 18.12.2020

gez. Frank Peter Ullrich

(Frank Peter Ullrich)
Bürgermeister

(205)

Bekanntmachung des BÜRGERMEISTERS DER STADT DÜREN über den Ablauf von Nutzungsrechten an Wahlgräbern

Die Nutzungsrechte an den nachstehend aufgeführten Wahlgrabstätten auf den städtischen Friedhöfen laufen im Jahr 2020 ab.

Nach § 15 Ziffer 5 der Friedhofssatzung der Stadt Düren vom 22.12.2002 können die Erwerber oder ihre Rechtsnachfolger die Nutzungsrechte verlängern lassen.

Die Nutzungsberechtigten werden gebeten, innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungsrechte und für die Wahlgrabstätten, deren Nutzungsrechte bereits abgelaufen sind, ab dem Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung dem Bürgermeister der Stadt Düren, Abteilung Friedhofverwaltung, Friedenstraße 76, 52351 Düren, schriftlich mitzuteilen, ob sie eine Verlängerung der Nutzungsrechte oder die Abgabe der Grabstätte wünschen.

Bei Auskünften und Rückfragen wenden Sie sich bitte an die Friedhofverwaltung unter der

- Tel.-Nr.: 0 24 21 / 97 10 78
- Fax-Nr.: 0 24 21 / 97 10 79.

Nach § 23 Abs. 2 der Friedhofssatzung für die städt. Friedhöfe der Stadt Düren sind die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen nach Ablauf des Nutzungsrechtes innerhalb einer Frist von 3 Monaten zu entfernen. Dazu bedarf es einer Erlaubnis der Friedhofverwaltung. Sind die Grabmale oder sonstigen baulichen Anlagen sowie der Bewuchs nicht innerhalb dieser Frist entfernt, fallen sie entschädigungslos in die Verfügungsgewalt der Stadt Düren. Sofern Wahlgrabstätten von der Friedhofsverwaltung abgeräumt werden, hat der jeweilige Nutzungsberechtigte die Kosten zu tragen.

Feld	Grab	Verstorbener	Nutzungs- ende
8F	0055	Abdula Khorshid	26.04.2020
8F	0057	Saltan	18.05.2020
8F	0058	Juan Dario Schulz	31.05.2020
8F	0059	Fatima Baydoun	18.06.2020
8F	0061	Nico Ruland	28.10.2020
C	0043- 0048	Adda Kesselkaul	28.02.2020

C	0073- 0078	Ernst Hellemeister	18.06.2020
C	0078A- 0078B	Franziska Brückmann	19.04.2020
I	0288- 0291	Ursula Heissmann	23.05.2020
II	0008- 0009	Sofia Lechelt	04.11.2020
II	0391- 0393	Cäcilie Konen	21.10.2020
II	0758- 0759	Maria Gülden	24.09.2020
II	0762- 0763	Maria Althausen	29.01.2020
II	0792- 0793	Else Koerver	03.08.2020
III	0168- 0169	Magdalena Löhner	01.11.2020
IV	0053- 0055	Johann Viktor Neufend	02.04.2020
IV	0390	Ernst Ernenputsch	12.08.2020
J	0018A- 0018B	Johann Weber	12.05.2020
JU	0020	Anneliese Johanna Seifert	05.07.2020
JU	0021	Anna Maria Stoffels	27.09.2020
JU	0025	Annemarie Staudte	06.10.2020
JU	0026	Josephine Peil	09.09.2020
K	0001- 0002	Gottfried Schiffer	18.06.2020
KU	0032	Margarete Elisabeth Tietz	28.10.2020
KU	0072	Maria Johanna Henr. Kröck	28.03.2020
KU	0101	Salme Kallas	01.08.2020
L	0016A	Arnold Beu	01.05.2020
L	0031- 0032	Katharina Margarete Schönau	14.07.2020
L	0095- 0096	Martha Heimlich	15.02.2020
L	0198- 0200	Karoline Kuntz	28.10.2020
M	0039- 0040	Anna Maria Gülden	26.07.2020
M	0057- 0058	Frieda Leuchter	22.09.2020
M	0111- 0112	Max Gottsmann	20.12.2020
M	0115- 0116	Franziska Pfeiffer	14.09.2020
M	0213- 0214	Jakob Justus	29.11.2020
N	0065	Wilhelm Frank	12.10.2020
O	0095- 0096	Wilhelmine Schmitz	26.04.2020
T	0063- 0064	Josefine Geißer	10.10.2020
T	0078	Achim Bienert	20.08.2020

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Düren

U	0213-0216	Magdalena Strauch	02.12.2020
U	0231-0232	Wilhelm Steinberger	04.01.2020
U	0371-0372	Maria Klara Lemmes	31.08.2020
VI	0134-0135	Anna Schwarz	29.06.2020
VIA	0001-0002	Katharina Eismar	20.04.2020
VIB	0038-0040	Therese Ganser	23.08.2020
VID	0022-0023	Christine Floß	01.06.2020
VIE	0014-0015	Maria Hackenbroich	16.07.2020
VIII	0116-0119	Heinrich Richartz	06.03.2020
X	0138-0143	Johann Werner Bolz Dr. med.dent.	04.11.2020
XI	0042-0043	Wilhelmine Herzog	17.12.2020
XII	0001-0002	Margarete Erkens	11.10.2020
XIV	0154	Adolf Spessart	18.09.2020
XV	0232-0233	Christina Bachem	14.07.2020
XV	0491-0492	Sibylla Anna Ohrem	11.01.2020
XV	0533-0534	Christine Thurner	27.01.2020
XV	0535-0536	Leonhard Schmitz	08.01.2020
XV	0567-0568	Katharina Nolde	09.02.2020
XVI	0009	Karl Gustav Paul Schulz	02.03.2020
XVI	0010	Jakob Kuhn	02.03.2020
XVI	0011-0012	Emma Kuß	02.03.2020
XVI	0013	Otilie Roloff	21.04.2020
XVI	0099	Elisabeth Linnartz	30.08.2020
XVI	0393	Elisabeth Anna Cormann	05.07.2020
XVI	0430-0431	Franz Kremer	17.08.2020
XVI	0492	Paul Nikolaus Firmenich	02.08.2020
XVI	0493-0494	Anna Pohl	20.08.2020
XVI	0519-0520	Joachim Franz Joh. Schmidt	26.07.2020
Z1	0039-0040	Agnes Ressel	07.02.2020
Z2	0091-0092	Magdalena Dohmen	30.12.2020
Z2	0589-0591	Ingeburg Minna Emma Deppe	26.02.2020
Z2	0718	Anna Katharina Jungbluth	29.08.2020

Z3	0223	Franiska Blaseizak	17.08.2020
Z4	0481	Anna Rehbein	03.12.2020
Z4	0534	Karoline Berta Boltersdorf	01.11.2020
Z5	0053-0054	Günter Schneiderei	08.12.2020
Z5	0283	Peter Bönsch	12.01.2020
Z5	0307	Maria Schotten	18.10.2020
Z5	0572	Rosa Schüller	21.11.2020
Z5	0588	Johann Hambach	31.01.2020
Z5	0593	Heinrich Oehler	14.06.2020

Niederau - alt

AT	0028-0029	Elise Bücken	31.07.2020
AT	0089	Berta Schwier	04.07.2020
NT	1104-1105	Franz Hamacher	26.02.2020

Eine Verlängerung der angegebenen Grabstätten auf dem Friedhof Niederau alt ist nicht mehr möglich!

Lendersdorf - neu

E	0031	Katharina Maria Keldenich	03.08.2020
E	0474	Gertrud Labroier	17.04.2020
E	0491	Barbara Büchel	25.03.2020

Lendersdorf - alt

NA	0091-0092	Frieda Bauer	21.11.2020
----	-----------	--------------	------------

Birgel

E	0114-0115	Ella Kamphausen	07.10.2020
E	0132-0134	Cäzilia Jacobi	20.12.2020

Rölsdorf - alt

A	0031	Martin Kofler	02.12.2020
A	0149-0150	Wilhelm Pütz	02.11.2020
A	0176-0177	Anna Adels	07.05.2020

Rölsdorf - neu

F	0063a	Hulda Schirlo	10.04.2020
Ja	0255-0256	Josef Schleicher	20.09.2020
Ka	0058	Katharina Lützeler	09.02.2020
Ka	0063	Maria Luise Passin	09.02.2020
Ka	0068	Peter Weber	01.04.2020
Ka	0069	Anna Bachem	05.04.2020
Ka	0078	Wilhelm Führer	20.04.2020
Ka	0081	Johann Klinkhammer	01.09.2020
La	0010	Peter Willms	26.10.2020

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amtsblatt einsehbar.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Abteilungsleiter

(208)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Düren, 21.12.2020

Aktenzeichen: 50304.St 212

50304.St 266

Die an Frau Luiza Roxana Stroe-Sapunaru, zuletzt wohnhaft in 52351 Düren, Friedrich-Ebert-Platz 18, gerichtete Schreiben vom 10.12.2020 können bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amtsblatt>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Abteilungsleiter

(209)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

Stadt Düren

Düren, 21.12.2020

Aktenzeichen: 50304.Sch 755

Das an Herrn Daniel Krohn, zuletzt wohnhaft in 54296 Trier, Werner-Becker-Straße 50, gerichtete Schreiben vom 02.12.2020 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Diese ist zusätzlich abrufbar über die Internetseite <http://www.dueren.de/amtsblatt>.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Der Bürgermeister

Im Auftrag:

gez. Babel

Abteilungsleiter

(210)

Bekanntmachung der Stadt Düren

I. 4. Satzung zur Änderung der Vergnügungssteuersatzung der Stadt Düren vom 21.12.2005 vom 18.12.2020

Aufgrund

- der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916),
- der §§ 1 bis 3 und 20 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 1029)

– jeweils in der zurzeit geltenden Fassung – hat der Rat der Stadt Düren in seiner Sitzung vom 16.12.2020 folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

Die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Düren vom 21.12.2005, in der Fassung der letzten Änderung vom 30.09.2014, wird geändert und erhält folgende Neufassung:

Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Steuergegenstand

- (1) Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Düren veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen):

1. Tanzveranstaltungen gewerblicher Art einschließlich Veranstaltungen, die Tanz ermöglichen;
 2. Sex- und Erotikmessen, Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
 3. Vorführungen von pornographischen und ähnlichen Filmen oder Bildern -auch in Kabinen-;
 4. Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
 5. die Benutzung von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in
 - a) Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
 - b) Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.
- (2) Eine Tanzveranstaltung gewerblicher Art (Abs. 1 Nr. 1) liegt vor, wenn sie mit Gewinnerzielungsabsicht des Veranstalters durchgeführt wird bzw. Dritte im Rahmen der Veranstaltung mit Gewinnerzielungsabsicht den Verkauf von Speisen und Getränken betreiben oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt sind.
- (3) Als Spielapparate im Sinne des Absatzes 1 Nr. 5 gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden. Ferner zählen zu den Spielapparaten Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games), Bildschirmspielgeräte, TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren), Flipper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Geräte, Sportinfo-Terminals) und ähnliche Geräte.

§ 2

Steuerfreie Veranstaltungen

Steuerfrei sind/ist

1. Familienfeiern, Betriebsfeiern und ähnliche geschlossene Veranstaltungen, zu denen grundsätzlich nur Mitglieder und Angehörige Zugang haben, sowie Tanzveranstaltungen von gemeinnützigen Vereinen;
2. Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
3. Veranstaltungen, deren Überschuss ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken im Sinne der §§ 52, 53 AO verwendet wird, wenn der mildtätige oder gemeinnützige Zweck bei der Anmeldung nach § 10 angegeben worden ist und der verwendete Betrag

- mindestens die Höhe der nach dieser Satzung errechneten Steuer erreicht;
4. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 ohne Gewinnmöglichkeit im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen;
5. die Benutzung von Apparaten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 ohne Gewinnmöglichkeit, deren Nutzung zu Sportzwecken geeignet ist, wie Dartspielgeräte, Billard und Tischfußball;
6. die Benutzung von Musikapparaten, sofern für ihre Darbietung kein Entgelt erhoben wird.

§ 3

Steuerschuldner

In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter) Steuerschuldner. In den Fällen des § 1 Abs. 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Steuerschuldner.

Besteuerungsgrundlagen und Steuersätze

§ 4

Besteuerung nach dem Entgelt

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ist die Steuer nach dem Entgelt zu erheben.
- (2) Der Steuersatz beträgt 30 v.H. des Entgelts.
- (3) Entgelt ist die gesamte Vergütung die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. In einem Teilnahmeentgelt enthaltene Beträge für Zusatzleistungen, wie Speisen und Getränke oder sonstige Zugaben, bleiben bei der Steuerberechnung außer Ansatz, soweit sie üblich und angemessen sind. Üblich und angemessen sind Zusatzleistungen in der Höhe, die nach Art, Lage und Ausstattung des Veranstaltungsortes bzw. nach dem Wert der Zugaben auch ohne die steuerpflichtige Veranstaltung regelmäßig zu zahlen wäre. Sofern der Wert der den Teilnehmern gewährten Zusatzleistungen nicht exakt ermittelt werden kann, legt die Stadt den Abzugsbetrag nach Satz 2 unter Würdigung aller Umstände pauschal fest.
- (4) Wird für eine Veranstaltung ein Eintrittsgeld erhoben, so ist der Veranstalter verpflichtet, Eintrittskarten oder sonstige Ausweise, die im Sinne dieser Satzung als Eintrittskarten gelten, auszugeben. Diese müssen die Höhe des Eintrittsgeldes beziffern. Der Veranstalter darf die Teilnahme an der Veranstaltung nur gegen Entwertung der Eintrittskarten gestatten. Die entwerteten Eintrittskarten sind den Teilnehmern zu belassen und diesen

den Beauftragten der Stadt Düren auf Verlangen vorzuzeigen oder auszuhändigen.

- (5) Der Veranstalter ist verpflichtet, auf die Eintrittspreise sowie gegebenenfalls auf Art und Wert der den Teilnehmern gewährten Zusatzleistungen nach Absatz 3 am Eingang zu den Veranstaltungsräumen und an der Kasse in geeigneter Weise an für die Besucher leicht sichtbarer Stelle hinzuweisen.
- (6) Über die ausgegebenen Eintrittskarten oder sonstigen Ausweise hat der Veranstalter für jede Veranstaltung einen Nachweis zu führen. Dieser ist sechs Monate lang aufzubewahren und der Stadt auf Verlangen vorzulegen.
- (7) Die Abrechnung der Veranstaltung (Erklärung der Entgelte und Zusatzleistungen nach Absatz 3) ist der Stadt auf dem amtlich vorgeschriebenen Vordruck binnen 7 Werktagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Kalendermonats vorzulegen.
- (8) Die Stadt kann den Veranstalter vom Nachweis der Anzahl der ausgegebenen Eintrittskarten und ihrer Preise befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 5

Besteuerung nach dem Spielumsatz

- (1) Für Spielklubs, Spielkasinos und ähnliche Einrichtungen erfolgt die Besteuerung nach dem Spielumsatz. Spielumsatz ist der Gesamtbetrag der eingesetzten Spielbeträge abzüglich Ausschüttungsbetrag.
- (2) Der Spielumsatz ist der Stadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben.
- (3) Der Steuersatz beträgt 22 v.H.
- (4) Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe des Spielumsatzes befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

§ 6

Besteuerung nach der Größe des benutzten Raumes

- (1) Für die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes zu erheben.
- (2) Die Größe des benutzten Raumes berechnet sich nach dem Flächeninhalt der für die Veranstaltung und die Teilnehmer bestimmten und frei zugänglichen bedachten und nicht überdachten Flächen einschließlich des Schank- oder Barraumes, aber ausschließlich der Küche, Toiletten und ähnlichen Nebenräumen (Veranstaltungsfläche).
- (3) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche 3,00 Euro. Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (4) Die Stadt kann den Steuerbetrag mit dem Veranstalter vereinbaren, wenn die Ermittlung der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist.

§ 7

Besteuerung nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Apparaten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach deren Anzahl.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung
 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 a) bei Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit (einschl. Personalcomputer) 50,00 Euro
 2. in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins- Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten (§1 Abs. 1 Nr. 5 b) bei
 - a) Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 30,00 Euro
 - b) Personalcomputer ohne Gewinnmöglichkeit
 - mit Multimediaausstattung (wie Joystick, Soundkarte, Soundboxen)/vorinstallierten Spielen 30,00 Euro
 - ohne Multimediaausstattung/vorinstallierten Spielen und

- überwiegender Spielenutzung (über 50 %) 15,00 Euro
- ohne Multimediaausstattung/vorinstallierten Spielen und geringfügiger Spielenutzung (bis 50 %) 5,00 Euro

3. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 250,00 Euro.

- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art oder Anzahl der Apparate an einem Aufstellort vorher schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als hinsichtlich der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Tausch gleichartiger Apparate braucht nicht angezeigt zu werden. Hinsichtlich der Apparate nach § 1 Abs. 3, die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits aufgestellt sind, hat der Halter der Stadt deren Anzahl mit der Angabe des Aufstellortes innerhalb von 15 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung schriftlich mitzuteilen.

§ 8

Besteuerung nach dem Einspielergebnis

- (1) Die Steuer für die Benutzung von Apparaten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis sämtlicher vom Halter an einem Standort nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 betriebenen Geräte.
- (2) Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Bruttokasse. Dieser errechnet sich aus

der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Entnahme (sog. Fehlbetrag), abzüglich Röhren- bzw. Geldschein-Dispenser-Auffüllung, Falschgeld, Prüffestgeld und Fehlgeld.

- (3) Die Steuer beträgt bei Apparaten nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 mit Gewinnmöglichkeit 20 v.H. des Einspielergebnisses.
- (4) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (5) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates mit Gewinnmöglichkeit sowie jede Änderung hinsichtlich der Anzahl der Apparate und jeden Apparatetausch an einem Aufstellort unter Angabe des Herstellers, des Gerätenamens, der Gerätenummer und der Zulassungsnummer der Stadt innerhalb von 3 Tagen nach Eintritt des Ereignisses schriftlich anzuzeigen.
- (6) Der Halter von Apparaten nach Absatz 1 hat der Stadt hinsichtlich der Einspielergebnisse für jeden Standort eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und zwar für Apparate in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 a) bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendermonats und für Apparate in Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten (§ 1 Abs. 1 Nr. 5 b) bis zum 10. Tag nach Ablauf eines jeden Kalendervierteljahres. Der Steuerklärung sind die Zählwerk-Ausdrucke der Apparate als Originalbelege oder deren Kopien beizufügen, die als Angabe mindestens Hersteller, Aufstellort, Gerätename, Gerätenummer, Zulassungsnummer, Ausdruck Nr. und Datum des aktuellen und letzten Zählwerkausdruckes sowie die zur Ermittlung der Steuer nach Absatz 1 erforderlichen Informationen enthalten müssen.

§ 9

Abweichende Besteuerung

- (1) Abweichend zu § 6 Abs. 1 kann auf Antrag des Veranstalters bei Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 eine Besteuerung nach dem Entgelt erfolgen, wenn mindestens ein Entgelt von 3,00 € pro Teilnehmer erhoben wird. Der Antrag ist bei der Anmeldung der Veranstaltung (§ 10) zu stellen. § 4 Absätze 2 bis 8 gelten entsprechend.
- (2) Für die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 2 ist die Steuer nach der Größe des benutzten Raumes

zu erheben, wenn kein Entgelt erhoben wird. § 6 Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (3) In den übrigen Fällen des § 1 Abs. 1 ist die Steuer, soweit sie nicht nach den Vorschriften der §§ 4 bis 8 festzusetzen ist, nach der Roheinnahme zu berechnen. Als Roheinnahme gelten sämtliche vom Veranstalter gemäß § 4 Abs. 3 von den Teilnehmern erhobene Entgelte. Der Steuersatz beträgt 30 v.H. Die Roheinnahmen sind der Stadt spätestens 7 Werktage nach der Veranstaltung zu erklären. Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen sind die Erklärungen monatlich bis zum 7. Werktag des nachfolgenden Monats abzugeben. Die Stadt kann den Veranstalter von dem Einzelnachweis der Höhe der Roheinnahme befreien und den Steuerbetrag mit ihm vereinbaren, wenn dieser Nachweis im Einzelfall besonders schwierig ist.

Gemeinsame Bestimmungen

§ 10 Anmeldung

- (1) Die Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 sind spätestens zwei Wochen vor deren Beginn bei der Stadt Düren, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern, schriftlich anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorherzusehenden Veranstaltungen ist die Anmeldung unverzüglich, spätestens jedoch an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Gleichzeitig mit der Anmeldung sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners, einer eventuellen Steuerfreiheit nach § 2 und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 4 bis 9 erforderlich sind. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort ist eine einmalige Anmeldung ausreichend. Die Anmeldung hat spätestens zwei Wochen vor Beginn der ersten Veranstaltung zu erfolgen. Absatz 1 Satz 3 gilt entsprechend. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind vor Beginn des jeweiligen Veranstaltungsmonats anzuzeigen. Im Einzelfall können abweichende Regelungen getroffen werden.
- (3) Die endgültige Einstellung von mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen im Sinne des § 10 Abs. 2 ist innerhalb eines Monats nach der letzten Veranstaltung bei der Stadt Düren, Amt für Finanzen, Abteilung Steuern schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige gilt als Tag der Beendigung der

Veranstaltungstätigkeit der Tag des Anzeigeneingangs.

§ 11 Entstehung des Steueranspruches

Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.

§ 12 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Bescheid festgesetzt.
- (2) Die Stadt ist berechtigt, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen die Steuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festzusetzen. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.
- (3) Die Steuer, die für zurückliegende Zeiträume festgesetzt wird, ist 14 Tage nach Bekanntgabe des Steuerbescheides fällig.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig folgenden Vorschriften bzw. Verpflichtungen zuwiderhandelt:

1. § 4 Abs. 4: Ausgabe von Eintrittskarten
2. § 4 Abs. 5: Hinweis auf die Eintrittspreise
3. § 4 Abs. 6: Führung und Aufbewahrung des Nachweises über die ausgegebenen Eintrittskarten
4. § 4 Abs. 7: Vorlage der Abrechnung der Veranstaltung
5. § 5 Abs. 2: Erklärung des Spielumsatzes
6. § 7 Abs. 5: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes
7. § 8 Abs. 3: Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie jede Apparate-Änderung
8. § 8 Abs. 4: Abgabe der Steuererklärung und der Zählwerk-Ausdrucke
9. § 9 Abs. 3: Erklärung der Roheinnahmen
10. § 10 Abs. 1: Anmeldung der Veranstaltung und Anzeige von steuererhöhenden Änderungen
11. § 10 Abs. 2: Anmeldung regelmäßig wiederkehrender Veranstaltungen und Anzeige von steuererhöhenden Änderungen

12. 10 Abs. 3: Anzeige der Einstellung von regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen.

(211)

Öffentliche Zustellung gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Stadt Düren
Aktenzeichen: 50304.Sch 718 + Sch 719

Düren, 16.12.2020

Art. 2

Die Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Das an Herrn Erkan Thiel, zuletzt wohnhaft in, unbekannt, gerichtete Schreiben vom 16.12.2020 kann bei der Stadt Düren, Wilhelmstr. 34, 52349 Düren (City-Karree), Zimmer 205, eingesehen werden.

II. Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

Hinweis:

Das vorbezeichnete Dokument wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt.

Durch die öffentliche Zustellung können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseiten der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Der Bürgermeister
Im Auftrag:
gez. Babel
Abteilungsleiter

Die Bekanntmachung ist auch über die Internetseite der Stadt Düren unter www.dueren.de/amsblatt einsehbar.

Düren, 18.12.2020

gez. Frank Peter Ullrich

Frank Peter Ullrich
Bürgermeister

Impressum

Herausgeber: Stadt Düren - Der Bürgermeister. Erscheinungsweise: bei Bedarf.

Das Amtsblatt ist gegen ein Entgelt von 1,50 € pro Ausgabe im Bürgerbüro der Stadt Düren, Markt 2, 52349 Düren, erhältlich. Außerdem kann das Amtsblatt im Jahresabonnement zum Preis von 40,00 € im SEPA-Lastschriftverfahren über das Hauptamt, Abteilung Organisation und IT, Kaiserplatz 2 - 4, 52349 Düren, Telefon: 02421 25-2212, bezogen werden. Die Kündigung des Abonnements ist spätestens bis zum 30. November für den 1. Januar des folgenden Jahres auszusprechen.

Das Amtsblatt wird darüber hinaus nachrichtlich auf der Internetseite der Stadt Düren (www.dueren.de/amsblatt) bereitgestellt und kann zudem über einen kostenlosen Newsletter bezogen werden. Ebenfalls nachrichtlich erfolgt ein Aushang an der Bekanntmachungstafel im Bürgerbüro. Das Amtsblatt kann außerdem in der Stadtbücherei Düren, Stefan-Schwer-Straße 4 - 6, 52349 Düren, eingesehen werden.